

klage loszuschwören, kein Kläger darf ihn daher zum Kesselfang laden und ihm dadurch die Möglichkeit entziehen, sich jenes Beweismittels zu bedienen. Nur Personen minderen Rechts, solche wohl, die durch Vergehungen ihre Eidesfähigkeit eingebüßt haben, sind zum Ordal zu fordern, aber auch sie dürfen sich loskaufen und dennoch schwören.

Der älteren Ansicht liegt offenbar ein besonders starker Glaube an die Wunderkraft des Ordals zu Grunde. Wenn man annahm, die Gottheit gebe darin ihren Willen kund, so lag in der Anwendung dieses Beweismittels für den schuldlos Beklagten keine Gefahr. Wer aber rationalistisch empfand, wie anscheinend der karolingische Urheber unseres Titels, und sich sagte, dass nach der Natur der Dinge jeder beim Kesselfang zu schaden kommen musste, für den konnte dies Ordal billigerweise nur in Ausnahmefällen, wo nichts anderes zu Gebote stand, in Betracht kommen. Und auch dann wurde den Beklagten die Möglichkeit einer Lösung von diesem Ordal offen gehalten.

Unser Titel verrät also in seiner ursprünglichen Gestalt eine von der altfränkischen ganz abweichende Anschauung über das Ordal. Man hat bisher, von der B-Form ausgehend, jene auch hier finden wollen. Aber die Fassung von B und nach ihr die aller anderen Klassen beruht, wie jetzt noch zu zeigen ist, an der in Frage kommenden Stelle wie so oft auf einem Fehler von A 2 und 3.

Wir haben die Form von A 1: Si quis ad enio malatus fuerit, si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat . . . als die der Vorlage, dem Titel 67, zunächst stehende und daher ursprünglichste erwiesen. Auf Grund dieses Textes ergibt sich, dass der legitimus nicht zum „Kessel“ geladen werden darf u. s. w. B hat hier, wie wir wissen, legitime und diese Aenderung ermöglicht die Auslegung, dass auch hiernach jedem gegenüber das Ordalverfahren zulässig ist. Aber das legitime gibt keinen guten Sinn. Wenn es unmittelbar vor componere stünde, wäre nichts dagegen einzuwenden. Was aber soll dies Adverbium, das an so betonter Stelle, zu Anfang des Satzes steht? Die Worte 'unde' bis 'debeat' werden dadurch in einen Gegensatz zum Vorangehenden gerückt. Sollte damit gesagt werden, dass, wenn der Beklagte nicht ad enium geladen, sondern 'legitime' gegen ihn vorgegangen wäre, er dann bei gleichem Tatbestand fünfzehn Schillinge